



Amtliche Mitteilung Nr. 02/2017

Ordnung des Kompetenzzentrums Soziale Innovation
durch Inklusion (SIDI)

Vom 14. Februar 2017

Herausgegeben am 17. Februar 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Ordnung
des
Kompetenzzentrums
Soziale Innovation durch Inklusion
(SIDI)
Vom
14. Februar 2017

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1154), sowie des § 21 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015 - GO) hat die Technische Hochschule Köln (TH Köln) die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Inklusion ist ein gesellschaftliches Thema und ein zentrales Merkmal der sozialen und kulturellen Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitglieder verstehen unter Inklusion die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen. Inklusion ist Grundlage sozialer Innovation und sozialer Gerechtigkeit, weil sie menschliche Vielfalt und Gleichwertigkeit als wichtiges Charakteristikum von Gesellschaft und zentrale Ressource für deren Entwicklung begreift. Inklusion macht Exklusion sichtbar und überwindet sie. Inklusion braucht interdisziplinäre Strategien, Methoden und Werkzeuge.

Die TH Köln bietet mit ihrer Fächervielfalt hierfür ideale Voraussetzungen. Vor diesem Hintergrund entwickelt das Kompetenzzentrum Soziale Innovation durch Inklusion (SIDI) durch eigene Forschung Strategien, Maßnahmen und Methoden für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft.

§ 1
Name, Rechtsstatus, Ziele und Aufgaben, Dauer

- (1) Die in Anlage 1 benannten Personen, sämtlich Mitglieder der TH Köln, gründen in Abstimmung mit dem Präsidium das Kompetenzzentrum Soziale Innovation durch Inklusion (SIDI) als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZwE) gemäß § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Das Kompetenzzentrum führt den Namen „Soziale Innovation durch Inklusion (SIDI)“.
- (3) Inhaltlich widmet sich das Kompetenzzentrum folgenden Zielen und Aufgaben:

- Bündelung sowie Vernetzung und Weiterentwicklung von Kompetenzen im Bereich der Inklusion in der TH Köln,
 - Aufklärung und Bewusstseinsbildung diesbezüglich mit dem Ziel, Prozesse kulturellen Wandels zu initiieren, voranzutreiben und zu implementieren,
 - Inhaltliche und didaktische Weiterentwicklung des bereits bestehenden Zertifikatslehrgangs und Differenzierung des bestehenden Angebots,
 - Förderung und Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie kooperativer Promotionen,
 - Entwicklung und Angebot eines interdisziplinär ausgerichteten, berufs begleitenden Masterstudiengangs.
 - Darüber hinaus soll eine Vernetzung mit externen Kompetenzträgern und Interessierten erfolgen, maßgeblich mittels themenspezifischer Tagungen und Symposien, die sich an eine breit wissenschaftliche und gesellschaftliche Öffentlichkeit wenden.
- (4) Das Kompetenzzentrum wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren mit Wirkung zum 01.01.2016 errichtet. Mit Ablauf des 31.12.2020 wird das Kompetenzzentrum aufgelöst, wenn es nicht mindestens drei Monate vor diesem Stichtag verlängert wird. Eine Verlängerung ist bei dem Präsidium rechtzeitig zu beantragen. Sie setzt eine erfolgreiche Entwicklung und Evaluierung voraus.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder des Kompetenzzentrums arbeiten wissenschaftlich und kollegial in einer offenen Arbeitsatmosphäre zusammen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Verbundprojekten in inklusionsrelevanten Forschungsgebieten, welche gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Kompetenzzentrums durchgeführt werden. Diese Zusammenarbeit sichert den internen Austausch und die kontinuierliche Bündelung und Weiterentwicklung von Kompetenzen in Lehre bzw. Weiterbildung und Forschung.
- (2) Die Mitglieder des Kompetenzzentrums treffen sich regelmäßig, mindestens jährlich, im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposiums oder Workshops, um den wissenschaftlichen Austausch zu ermöglichen. Zu diesen Veranstaltungen werden auch externe Projektpartner oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit eingebunden. Die Gestaltung dieser Symposien und Workshops wird von den Mitgliedern gemeinsam abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder arbeiten konstruktiv zusammen. Dies gilt auch bei etwaig entstehenden Konfliktsituationen, die offen und respektvoll angesprochen und - ggf. unter Einbeziehung einer Ombudsperson - gelöst werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann in Form einer Vollmitgliedschaft oder einer assoziierten Mitgliedschaft begründet werden.

- (2) Vollmitglieder sind die Professorinnen und Professoren der TH Köln sowie die Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der TH Köln, die im Rahmen der Aufgabenstellung des Kompetenzzentrums in Lehre bzw. Weiterbildung und Forschung mitarbeiten und in der **Anlage 1** namentlich aufgeführt sind (persönliche Mitgliedschaft). Weitere Professorinnen und Professoren der TH Köln können, nachdem sie für die Dauer eines Jahres im Rahmen einer Patenschaft von einem Vollmitglied begleitet worden sind, Vollmitglied werden.
- (3) Assoziierte Mitglieder, die in **Anlage 2** namentlich aufgeführt werden, können auf Antrag werden:
 1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder sonstiger Forschungseinrichtungen und Expertinnen bzw. Experten der Wirtschaft und Verwaltung, die im Bereich der Inklusion ausgewiesene wissenschaftliche oder praxisrelevante Leistungen oder besondere Interessen nachweisen.
 2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TH Köln und ggf. auch anderer Hochschulen (z.B. Drittmittel-Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter).
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft können schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsführung gestellt werden. Der Antrag soll einen Lebenslauf sowie eine kurze Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Förderung der gemeinsamen Ziele des Kompetenzzentrums beinhalten. Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Koordinatoren im Sinne des § 8 sind qua Amt Assoziiertes Mitglied.
- (6) Die Mitglieder bleiben mit allen Rechten und Pflichten bei denjenigen Einrichtungen und Institutionen, denen ihre Stellen zugeordnet sind (Doppelmitgliedschaft). Das gilt auch für die räumliche Unterbringung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aus der Hochschule oder durch Kündigung sowie durch Ausschluss (bei Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit). Die Mitgliedschaft im Kompetenzzentrum ist für alle Mitglieder (ausgenommen der Koordinatoren gemäß Absatz 5, bei denen die assoziierte Mitgliedschaft an das Beschäftigungsverhältnis geknüpft ist) zu jeder Zeit kündbar. Dienstrechtliche oder vertragliche Verpflichtungen, z.B. aus Forschungsprojekten, bleiben von der Kündigung/Mitgliedschaft unberührt.
- (8) Kündigen mehr als Zweidrittel der Mitglieder gemäß Anlage 1, wird die Mitgliederversammlung über die Auflösung oder Weiterführung des Kompetenzzentrums beschließen. Das Präsidium ist vorher zu informieren.
- (9) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung und Auflösung des Kompetenzzentrums.

§ 4 Organe

Organe des Kompetenzzentrums sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und ggf. der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, ungeachtet ihrer Einordnung als Vollmitglied oder Assoziiertes Mitglied.
- (2) Vollmitglieder haben jeweils eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Semester stattfinden. Näheres regelt § 7 Abs. 5.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kompetenzzentrums, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie ist auch für die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und für etwaige sonstige Ordnungen des Kompetenzzentrums zuständig. Anträge zur Änderung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt nicht-öffentlich, sofern nicht die Zulassung der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beschlossen wird. Umgekehrt kann sich aus einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, dass Geheimhaltungsinteressen Dritter, zum Beispiel von Industriepartnern, berührt sind, die einen Ausschluss von assoziierten Mitgliedern erfordern. Über die Zulassung oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Folgende Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Einrichtung eines Beirats und die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - die Beschlussfassung über die Strategie und die Arbeitsschwerpunkte des Kompetenzzentrums
 - die Beschlussfassung über das Angebot weiterbildender Masterstudiengänge
 - die Beschlussfassung über Konsequenzen aus der Evaluation
 - die Beschlussfassung über die Strategie für einen einheitlichen Marktauftritt
 - die Änderung dieser Satzung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt im Übrigen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine

Stimmrechtsübertragung oder Vertretung bei der Stimmabgabe ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Absprache mit dem Vorstand zugelassen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und bei Abwesenheit deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (8) Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder in der Gründungsversammlung bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Vollmitglieder ein Mitglied als Wahlleiter oder Wahlleiterin.
- (9) Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn dem Umlaufverfahren per E-Mail mehr als die Hälfte der Mitglieder zuvor zugestimmt haben.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Anlage 1 fünf Mitglieder - möglichst aus unterschiedlichen Fakultäten - zum Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt oder kommissarisch benannt worden sind.
- (2) Der Vorstand teilt das Wahlergebnis dem Präsidium mit und informiert die Herkunftsfakultäten der Vollmitglieder.
- (3) Der Rücktritt vom Amt eines Vorstands ist gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Kompetenzzentrums nach Anlage 1 mit dessen Zustimmung als Nachfolge für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kommissarisch benennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl ist unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erarbeitung einer Strategie und die Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten und der Aufgabengebiete,
 - die Erarbeitung einer Strategie für einen einheitlichen Auftritt,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Unterstützung der Darstellung des Kompetenzzentrums nach außen (vorbehaltlich der Rechte des Präsidenten/der Präsidentin).
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung sowie dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er berichtet mindestens einmal jährlich in einer

Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Er bereitet die Evaluierung des Kompetenzzentrums vor.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor der TH Köln zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand legt die Zahl der Stellvertreter/innen der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors fest und wählt aus seiner Mitte die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor übernimmt auch die wissenschaftliche Leitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. September (akademisches Jahr). Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.
- (2) Der Vorstand teilt das Wahlergebnis dem Präsidium mit und informiert die Herkunftsfakultäten der Mitglieder.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der Geschäftsstelle und Organisation der Kommunikation unter den Mitgliedern,
 - die Vertretung des Kompetenzzentrum gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrum in eigener Zuständigkeit,
 - die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen,
 - die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
 - die Darstellung des Kompetenzzentrums nach außen (vorbehaltlich der Rechte des Präsidenten/der Präsidentin).
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist – unter Wahrung des Gesamtvertretungsrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Gesamtauftritts der TH Köln - verantwortlich für die Kommunikation nach außen und die Gewährleistung eines einheitlichen Marktauftritts nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung des Kompetenzzentrums formulierten Inhalte und Formen. Soweit die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor verrentet ist, sich im Ruhestand oder der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, übernimmt ein anderes professorales Mitglied des Vorstandes, das nicht verrentet ist, sich im Ruhestand oder der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, die personelle Verantwortung für Beschäftigte des Kompetenzzentrums „Soziale Innovation durch Inklusion (SIDI)“ im Sinne einer Fachvorgesetzteneigenschaft. Sie/Er trifft ihre/seine Entscheidungen im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung wird spätestens acht Tage vor dem Treffen per E-Mail zugeschickt. Gäste können auf Vorschlag eines Mit-

glieds nach Vorbesprechung im Vorstand durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor eingeladen werden.

- (6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Vorstand sowie dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/Er berichtet mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung über ihre/seine Arbeit.

§ 8

Koordinatorin oder Koordinator

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) gemäß § 3 Abs. 5 übernimmt als Koordinatorin oder Koordinator die operativen und administrativen Aufgaben des Kompetenzzentrums, insbesondere:

- Organisation und Administration des Kompetenzzentrums (Geschäftsstelle),
- Unterstützung bei der Akquisition von Lehr- und Forschungsprojekten,
- Unterstützung bei der Darstellung des Kompetenzzentrums nach innen und außen,
- Vorbereiten der Evaluation,
- Vorbereitung, Betreuung und Dokumentation von Versammlungen, Sitzungen (ggf. auch die des Beirates) und Tagungen / Veranstaltungen.

§ 9

Beirat

- (1) Zur Stärkung des Netzwerks und zur Unterstützung im Aufbau strategischer Partnerschaften kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand und der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor beratend zur Seite. Der Beirat ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Kompetenzzentrums teilzunehmen. Er kann durch den Vorstand zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu acht Vertreterinnen und Vertretern aus Unternehmen, Gebietskörperschaften und Verbänden sowie aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt werden. Durch jedes Mitglied und das Präsidium können Vorschläge unterbreitet werden. Beiratswahlen finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden und zusammengetreten ist.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr.

§ 10 Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kompetenzzentrum finanziert sich aus eingeworbenen Drittmitteln und zentralen Hochschulmitteln. Die dem Kompetenzzentrum (mit eigener Kostenstelle) zugeordneten Finanzmittel dienen schwerpunktmäßig Qualifizierungs-, Lehr- und Forschungsprojekten sowie der Forschungscoordination.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Wirtschaftsplan für die aus eingeworbenen Drittmitteln sowie vom Präsidium der Einrichtung zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Die darüber hinaus von den Mitgliedern eingeworbenen Finanzmittel bleiben den Mitgliedern getrennt zugeordnet. Unberührt bleiben vertragliche Vereinbarungen sowie Bewilligungsbedingungen bei Projektförderung.

§ 11 Berichtspflicht und Evaluierung

- (1) Das Kompetenzzentrum berichtet dem Präsidium einmal jährlich über die wichtigsten Aktivitäten. Das Präsidium der TH Köln hat das Recht, sich über die Aktivitäten des Kompetenzzentrums jederzeit Auskünfte erteilen zu lassen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt dem Vorstand des Kompetenzzentrums.
- (2) Die Aktivitäten des Kompetenzzentrums werden regelmäßig evaluiert.
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind über das Ergebnis der Evaluierung zu unterrichten.

§ 12 Inkrafttreten und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft, falls das Kompetenzzentrum nicht verlängert oder zuvor aufgelöst wird.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 20.01.2016.
- (3) Die Änderung dieser Satzung bedarf neben der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung der Zustimmung des Präsidiums.

Köln, den 14.02.2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

Handwritten signature of Klaus Becker in black ink.

Prof. Dr.-Ing. K. Becker
Vizepräsident

Anlagen (werden regelmäßig aktualisiert):

- **Anlage 1:** Vollmitglieder (Stand: 14.02.2017)
- **Anlage 2:** Assoziierte Mitglieder (Stand: 14.02.2017)

Anlage 1: Vollmitglieder (Stand: 14.02.2017)

Prof. Dipl.-Ing. Brigitte Caster (*Vorstand, Geschäftsführende Direktorin*)
Prof. Dr. Frank Gogoll (*Vorstand*)
Prof. Dipl.-Ing. Gerd Hamacher
Prof. Wolfgang Laubersheimer (*Vorstand*)
Frau Ilona Matheis, M.A.
Prof. Dr. Ulrich Mergner (*Vorstand*)
Prof. Dr. Andrea Platte
Prof. Dipl.-Ing. Karl Heinz Schäfer (*Vorstand*)
Prof. Dr. Julia Zinsmeister

Anlage 2: Assoziierte Mitglieder (Stand: 14.02.2017)

Frau Dr. Klara Groß-Elixmann (*Koordinatorin*)
Frau Dipl.-Betriebswirtin Andrea Kurtenacker
Herr Dipl.-Ing. Frank Opper, Architekt
Frau Dipl.-Ing. Petra Winkelmann